

QSV_[Lieferantenname kurz]_V[Version]
zwischen

**Innomotive Systems Hainichen GmbH
Frankenberger Str. 9a
09661 Hainichen**

- nachfolgend "ISH" genannt -

**Firma
Straße, Nr.
PLZ, Ort**

- nachfolgend "LIEFERANT" genannt -

Inhalt:

1.	Präambel	2
2.	Geltungsbereich und Vertragsgegenstand	2
3.	Qualitätsmanagement-System des Lieferanten / Unterlieferanten	2
4.	Qualitätsverantwortung der Unterlieferanten	3
5.	Audit	3
6.	Information und Dokumentation	3
7.	Vereinbarungen zu Produkt und Prozess	4
7.1	Entwicklung, Planung und Herstellbarkeitsanalyse	4
7.2	Erstbemusterung, Produktrequalifikation	4
7.3	Fertigung und Kennzeichnung von Produkten	5
7.4	Anlieferung, Sonderfahrten, Wareneingang und Sonderstatus	6
7.5	Beanstandungen und Maßnahmen	6
7.6	Qualitätsanspruch und Qualitätskosten	7
8	Umweltschutz, Arbeitsschutz und REACH	7
9	Nachhaltigkeit	8
9.1	Ökonomische Nachhaltigkeit	8
9.2	Ökologische Nachhaltigkeit	8
9.3	Soziale und ethische Nachhaltigkeit	9
10	Lieferantenmanagement bei ISH und Lieferanteneinstufung	9
11	Haftung und Laufzeit der Vereinbarung	9
12	Schlussbestimmungen	10

1. Präambel

ISH ist eine global operierende Unternehmensgruppe und beliefert vorrangig die Automobilhersteller. Die von ISH produzierten und vertriebenen Komponenten genießen weltweit einen sehr guten Ruf, der auf die innovative Technologie, die dauerhaft hohe Qualität der Produkte und die anerkannt hohe Zuverlässigkeit der Unternehmensleistung zurückzuführen ist. Dabei ist die ständige Forschung und Weiterentwicklung der Produkte sowie die ständige Optimierung des Kosten-Nutzen-Effekts von entscheidender Bedeutung.

Die Vereinbarung beschreibt die Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem der Vertragspartner und regelt die Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Qualitätssicherung für die vom Lieferanten zu liefernden Produkte. Ziel der Vereinbarung ist es, die Qualität der Produkte zu sichern, die Zusammenarbeit der Partner zu optimieren und gemeinsam den stetig steigenden Marktansprüchen hinsichtlich Qualität und Zuverlässigkeit zu genügen.

2. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung ist unverzichtbarer Bestandteil des Liefervertrags mit ISH und für die Geschäftsbeziehungen zwischen LIEFERANT und den Gesellschaften der ISH-Gruppe. Ebenso wie ISH sind sämtliche Gesellschaften der ISH Gruppe berechtigt, auf der Basis dieser Qualitätssicherungsvereinbarung beim Lieferanten zu bestellen.

Zur ISH-Gruppe gehören derzeit alle nachfolgenden Unternehmen:

- Innomotive Systems Hainichen GmbH, Frankenberger Straße 9a, 09661 Hainichen (Deutschland)
- Innomotive Systems Hainichen (Nanjing) Co.,Ltd. No. 8 Taizhong Road, Luhe Industrial Zone, 211500 Nanjing (China)

Für künftig neu zur ISH hinzukommende Unternehmen gilt diese Vereinbarung ab dem Zeitpunkt, ab dem die Zugehörigkeit des jeweiligen Unternehmens zur ISH für den LIEFERANTEN erkennbar ist. Gegenstand der Vereinbarung sind alle vom LIEFERANTEN gelieferten Produkte und Dienstleistungen (nachfolgend Produkte genannt).

In dieser Qualitätssicherungsvereinbarung sind die obligatorischen Rahmenbedingungen zwischen LIEFERANT und ISH festgelegt. Zusätzlich können individuelle Qualitätssicherungsmaßnahmen zwischen ISH und dem LIEFERANTEN vereinbart werden.

3. Qualitätsmanagement-System des Lieferanten / Unterlieferanten

Der LIEFERANT verpflichtet sich, mindestens ein Qualitätsmanagement-System nach ISO 9001 zu unterhalten mit der Verpflichtung zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen. Forderungen von ISH, abgeleitet aus der IATF 16949, müssen zusätzlich erfüllt werden.

Bezieht der LIEFERANT für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferung von Unterlieferanten, wird er diese in sein Qualitätsmanagement-System im Sinne dieser Vereinbarung einbeziehen oder durch geeignete Maßnahmen die Qualität der Vorlieferungen selbst sichern.

ISH kann vom LIEFERANTEN den Nachweis verlangen, dass der LIEFERANT sich von der dauerhaften Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-Systems seines Unterlieferanten überzeugt hat.

4. Qualitätsverantwortung der Unterlieferanten

Sofern von ISH die Bezugsquellen (Unterlieferanten) freigegeben sind und diese vertraglich geregelt sind (z.B. in der Konstruktionszeichnung oder Spezifikation von ISH), muss der LIEFERANT die Produkte, Werkstoffe, Werkzeuge oder Dienstleistungen von freigegebenen Bezugsquellen beschaffen. Der LIEFERANT kann jederzeit Alternativlieferanten vorschlagen. Eine Lieferfreigabe ist im Vorfeld von ISH schriftlich einzuholen (Bemusterung an ISH).

Die Inanspruchnahme der von ISH freigegebenen Bezugsquellen, einschließlich Werkzeug- und Messgeräteleieferanten, entbindet den LIEFERANTEN nicht von der Verantwortung, die Qualität der beschafften Produkte sicher zu stellen. Die Qualitätsverantwortung für die Unterlieferanten liegt ausschließlich beim LIEFERANTEN.

5. Audit

Der LIEFERANT gestattet ISH, durch Audits festzustellen, ob seine Qualitätssicherungsmaßnahmen die Forderungen von ISH erfüllen.

Nach vorheriger Ankündigung kann ein Audit als Systemaudit, als kundenspezifisches Assessment-Audit, sowie als Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden. Der LIEFERANT wird selbst kurzfristige Terminwünsche ermöglichen.

Der LIEFERANT gewährt ISH - und soweit erforderlich dessen Kunden - Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente. Dabei werden notwendige und angemessene Einschränkungen des LIEFERANTEN zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert. Bei Bedarf wird der LIEFERANT auch gemeinsame Audits bei seinen Unterlieferanten durchführen.

ISH teilt dem LIEFERANTEN das Ergebnis dieser Audits mit. Sind aus Sicht von ISH Maßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der LIEFERANT, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und ISH hierüber zu unterrichten.

6. Information und Dokumentation

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen wie z.B. Qualitätsmerkmale, Fähigkeiten, Termine, Liefermengen nicht eingehalten werden können, informiert der LIEFERANT ISH hierüber unverzüglich in schriftlicher Form. Der LIEFERANT wird ISH auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Interesse gemeinsamen Schadensvermeidung /-eingrenzung legt der LIEFERANT gegenüber ISH alle benötigten Daten und Fakten offen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, vor

- qualitätsbeeinflussenden Änderungen von Fertigungsverfahren, -abläufen und -materialien (auch bei Unterlieferanten)
- Wechsel der Unterlieferanten
- Änderung von Prüfverfahren / -einrichtungen
- Verlagerung von Fertigungsstandorten
- Verlagerung von Fertigungseinrichtungen am Standort

ISH so rechtzeitig einen Änderungsantrag vorzulegen, dass ISH prüfen kann, ob sich die geplanten Änderungen nachteilig auswirken können. Der LIEFERANT wird seine Dokumentation nach den Vorgaben von ISH ausgestalten. Erst nach Genehmigung des Antrags durch ISH wird der LIEFERANT die beantragte Änderung vornehmen.

Der LIEFERANT wird über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie Muster der Produkte geordnet und sicher aufbewahren. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumente und Aufzeichnungen beträgt mindestens 15 Jahre nach Abschluss des Entwicklungsprojektes; für dokumentationspflichtige Bauteile mindestens 15 Jahre nach Ende der Serienproduktion.

7. Vereinbarungen zu Produkt und Prozess

Die Produkte müssen der vereinbarten oder zugesicherten Beschaffenheit (z.B. Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen, Muster) entsprechen.

7.1 Entwicklung, Planung und Herstellbarkeitsanalyse

Der LIEFERANT wird unverzüglich prüfen, ob eine von ISH vorgelegte Beschreibung (z.B. Spezifikation, Lastenheft, Datenblätter, Zeichnungen) offensichtlich unklar, unvollständig oder abweichend von einem evtl. vereinbarten Muster ist. Erkennt der LIEFERANT, dass dies der Fall ist, wird er ISH unverzüglich vor Aufnahme des Fertigungsprozesses oder Durchführung der Leistung verständigen.

Bestandteil der Lieferantennominierung für Produktionsmaterial ist die unterschriebene Herstellbarkeitsanalyse des LIEFERANTEN. Sollte ein Produkt vom LIEFERANTEN als nicht herstellbar eingestuft werden, so ist vor der Nominierung ein technisches Gespräch mit ISH zwingend notwendig. Die Herstellbarkeitsanalyse ist als Qualitätsdokument Bestandteil jeder Angebotsabgabe oder Änderungsbestätigung. Die Vorlage der Herstellbarkeitsanalyse ist auf dem ISH Internetportal (www.ish-automotive.de) oder bei dem zuständigen Einkäufer abrufbar.

Wenn der Auftrag an den LIEFERANTEN Entwicklungsaufgaben einschließt, werden die Anforderungen durch die Vertragspartner schriftlich festgelegt, z.B. in Form eines Lastenheftes. Der LIEFERANT verpflichtet sich, ein geeignetes Projektmanagement bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben zu betreiben und ISH auf Wunsch Einsicht in die zugehörigen Unterlagen zu gewähren.

In der Entwicklungsphase wendet der LIEFERANT geeignete präventive Methoden der Qualitätsvorausplanung (z.B. Zuverlässigkeitsberechnungen, Fehlerbaumanalysen, FMEA) an. Die Erfahrungen (z.B. Prozessabläufe, Prozessdaten, Fähigkeitsstudien) aus ähnlichen Projekten sind zu berücksichtigen. Der LIEFERANT führt eine Prozessplanung (z.B. Arbeitspläne, Prüfpläne, Betriebsmittel, Werkzeuge, Maschinen, usw.) durch. Der LIEFERANT stellt die Eignung der Fertigungseinrichtungen sicher. Die Qualität wird durch regelmäßige interne Audits überwacht.

7.2 Erstbemusterung, Produktrequalifikation

Für Prototypen und Vorserien ohne vorherige Erstbemusterung sind die Herstellungs- und Prüfbedingungen zwischen ISH und Lieferant abzustimmen und zu dokumentieren.

Werden von ISH Erstmuster bestellt, legt der LIEFERANT vor Aufnahme der Serienfertigung unter Serienbedingungen hergestellte Erstmuster inklusive der Erstmusterdokumentation des Produktes in vereinbartem Umfang termingerecht vor. Bestandteil der Erstbemusterung ist die im Vorfeld vereinbarte Bemusterungsplanung. Die Bemusterungsplanung ist Bestandteil der produktspezifischen Qualitätssicherungsvereinbarung als Anlage zu dieser Vereinbarung. Um eine Vergleichbarkeit der Messergebnisse sicherzustellen, sind die Messmethoden und die Messmittel im Vorfeld mit ISH

abzustimmen. Die Serienfertigung darf erst nach schriftlicher Freigabe durch ISH aufgenommen werden.

Kommt es zur Ablehnung der Erstmuster von ISH, verursacht durch den Lieferanten, z.B. durch Nichterfüllung der Forderungen aus der Bemusterungsplanung, wird der Lieferant nach Aufwand belastet. Aufwände entstehen z.B. durch vollständige bzw. teilweise Wiederholung des Bemusterungsvorgangs. Der Lieferant verpflichtet sich schnellst möglich kostenfreien Ersatz zu liefern. Die Angaben zur Bemusterungsplanung erhält der Lieferant im Rahmen der Erstmusterbestellung.

Der Lieferant verpflichtet sich für Serienlieferungen und -dienstleistungen jährlich eine Requalifikationsprüfung im Umfang der Erstbemusterung (incl. Maßhaltigkeit, Werkstoffprüfung, Zuverlässigkeitsprüfungen, gesetzliche Vorgaben, Umweltrichtlinien) gemäß den Forderungen der ISO TS 16949 durchzuführen.

7.3 Fertigung und Kennzeichnung von Produkten

Der LIEFERANT legt in eigener Verantwortung ein Prüfkonzept fest, um die vereinbarten Zeichnungen und Spezifikationen zu erfüllen. Das Prüfkonzept ist mit ISH abzustimmen, um die Vergleichbarkeit der Prüfergebnisse sicherzustellen. Bei laufenden Serien hat der LIEFERANT für alle besonderen Merkmale und Prüfmaße mittels geeigneter Verfahren (z.B. SPC) über die gesamte Produktionszeit die Prozessfähigkeit nachzuweisen. Abweichungen davon sind in der produktspezifischen Qualitätssicherungsvereinbarung fest zu legen. Der Lieferant wird ISH auf Anforderung die relevanten Nachweise zur Verfügung zu stellen.

Wird die geforderte Prozessfähigkeit nicht erreicht, so führt der Lieferant eine 100%-Prüfung durch. Der Produktionsprozess ist entsprechend weiter zu optimieren, um die geforderten Werte der Prozessfähigkeiten zu erreichen.

Hinweise und Anregungen von ISH im Hinblick auf eine Verbesserung der Qualität der Produkte durch Änderungen im Fertigungsprozess und bei der Qualitätssicherung wird der LIEFERANT im Rahmen seiner Möglichkeiten in eigener Verantwortung berücksichtigen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den mit ISH getroffenen Vereinbarungen (Logistikrichtlinie) vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Wird ein Fehler festgestellt, müssen die Nachverfolgbarkeit und die Eingrenzung der schadhaften Teile/Produkte/Chargen etc. so gewährleistet sein, dass er die vom Fehler betroffenen Teile/Produkte/Charge bei der ersten Stellungnahme möglichst exakt anzeigen kann.

Soweit ISH dem LIEFERANTEN Fertigungs- und Prüfmittel, insbesondere Werkzeuge und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von Lieferungen zur Verfügung stellt, sind diese als Eigentum von ISH dauerhaft zu kennzeichnen. Der LIEFERANT verantwortet Unversehrtheit und ordnungsgemäße Funktion, versichert die Werkzeuge ausreichend und veranlasst Wartung und Instandsetzung.

Der Lieferant muss Notfallpläne für Ereignisse wie z.B. Unterbrechungen der Energieversorgung, Arbeitskräftemangel, Ausfall wichtiger Betriebsmittel und Feldbeanstandungen erstellen. Auf Anforderung hat der Lieferant die Notfallpläne ISH vorzulegen.

7.4 Anlieferung, Sonderfahrten, Wareneingang und Sonderstatus

Der LIEFERANT liefert die Produkte in geeigneten und – soweit vereinbart – ausschließlich in von ISH freigegebenen Transportmitteln an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z. B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen) zu vermeiden. Details finden Sie hierzu auch in der Logistikrichtlinie, welche auf dem ISH Internetportal (www.ish-automotive.de) oder bei dem zuständigen Disponenten abrufbar ist.

Falls eine zusätzliche Verpackungsvorschrift für das Produkt existiert, so ist diese zu befolgen.

Die Wareneingangsprüfung bei ISH beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte mindestens anhand der Lieferpapiere. Dabei festgestellte Beanstandungen werden unverzüglich angezeigt. Der LIEFERANT verpflichtet sich, sein Qualitätsmanagement-System und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung auszurichten.

Sonderfahrten des LIEFERANTEN (Zusatzfrachtkosten wie z.B. Taxifahrten) sind ISH unmittelbar mitzuteilen. Der LIEFERANT wird die Sonderfahrten dem ISH Disponenten schriftlich mitteilen (e-Mail, Fax). Für ISH sind Sonderfahrten ein Indikator für Prozessstörungen - bei ISH oder beim LIEFERANTEN. ISH strebt an kurzfristig Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um den Lieferprozess wieder zu stabilisieren.

Wird gegenüber dem Lieferanten ein Sonderlieferstatus eines OEMs ausgesprochen, so hat dieser ISH (zuständigen Lieferantenmanager) unverzüglich zu informieren. Ein Sonderlieferstatus ist z. B. Q-Help der Mercedes Benz AG.

7.5 Beanstandungen und Maßnahmen

Werden von ISH oder deren Kunden Mängel festgestellt, werden diese dem LIEFERANTEN im ordnungsgemäßen Geschäftsgang angezeigt. Der LIEFERANT verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert der LIEFERANT die Ursachen, leitet Korrekturmaßnahmen ein und überprüft ihre Wirksamkeit nach Vorgaben von ISH. Der LIEFERANT erhält beanstandete Produkte im vereinbarten Umfang zurück.

Er verpflichtet sich, jede Abweichung zu analysieren und termingerecht ISH die Ursache der Abweichung, eingeleitete Fehlerabstell- und Vorbeugemaßnahmen sowie deren Wirksamkeit in Form eines Maßnahmenplans mitzuteilen.

Drohen durch Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Produkten Fertigungsstillstände bei ISH oder deren Kunden, muss der LIEFERANT in Abstimmung mit ISH durch geeignete, von ihm zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier-, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport, usw.).

Kann der LIEFERANT im Ausnahmefall keine der Spezifikation entsprechenden Produkte liefern, muss er bei ISH vor Lieferung eine Sonderfreigabe einholen. Eine Anlieferung von nicht freigegebenen (EMPB) Produkten ist nur nach vorheriger Absprache und vorher eingeholter Sonderfreigabe möglich. Die Sonderfreigabe ist durch ISH terminiert. In der gegebenen Zeit wird der Lieferant die Ursache des Problems abstellen und einen abschließenden Bericht (8D-Report) an ISH überstellen.

7.6 Qualitätsanspruch und Qualitätskosten

ISH verfolgt eine Null-Fehler-Strategie, um die langfristige Kundenzufriedenheit sicher zu stellen. Der Kunde wird nur dann langfristig mit ISH zusammenarbeiten, wenn er von der nachhaltigen Qualität unserer Produkte überzeugt ist.

Qualitätsprobleme des LIEFERANTEN müssen spätestens innerhalb eines Werktages vom LIEFERANTEN bearbeitet werden. Eine erste Stellungnahme / Rückmeldung wird seitens des LIEFERANTEN erwartet – jedoch zu diesem Zeitpunkt noch keinen 8D-Report.

Grundsätzlich hat der LIEFERANT bei den von ISH bemängelten Teilen das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Kommt es bei ISH jedoch infolge eines Mangels zu einem Produktionsstillstand oder ist beim Kunden Gefahr in Verzug, so hat ISH das Recht, eine Nacharbeit bzw. Sortierung im eigenen Haus oder beim Kunden zu Lasten des LIEFERANTEN selbst durchzuführen oder vom LIEFERANTEN zu verlangen.

Bei Bedarf wird ISH die Prüfung und Nacharbeit des Bestandes in seiner Anlage bzw. seinem Lager verlangen. Darüber hinaus wird der LIEFERANT für die Sortierung und Nacharbeit bei ISH eine 3rd-Party beauftragen, wenn gefordert. Oder der Lieferant verpflichtet, so schnell wie möglich frei Ersatz zu liefern. ISH benötigt spezifikationsgerechte Ware, bis Ursache und Korrekturmaßnahmen abgeschlossen sind. Die Reklamation ist beendet, wenn ISH mit dem geschlossenen 8D-Report informiert wurde.

Jeder durch den LIEFERANTEN verursachte Qualitätsvorfall wird dem LIEFERANTEN nach Aufwand belastet. Aufwände entstehen z.B. durch administrativen Aufwand, Sortier- und Nacharbeiten, Analysekosten, Verpackung, Frachten, Sonderschichten zur Absicherung der Lieferfähigkeit, Reklamationskosten des Kunden, Reklamationsbearbeitung zum Kunden, Ausschusskosten des Endproduktes aufgrund fehlerhaftem Produkt des Lieferanten sowie Sonderfahrten. Der Lieferant verpflichtet sich schnellst möglich kostenfrei Ersatz zu liefern. Eine Staffelung der Qualitätskosten nach Entdeckungszeitpunkt (Fehlerentdeckung bei ISH oder beim Kunden) erfolgt nicht. Bei Wiederholungsfehlern werden vorgenannte Aufwände ebenfalls belastet.

Bei Selbstanzeige durch den LIEFERANTEN zu angelieferten Produkten mit Spezifikationsabweichung kann die Lieferantenbelastung der Qualitätskosten ausgesetzt werden.

8 Umweltschutz, Arbeitsschutz und REACH

Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und durch eine angemessene Umweltschutzorganisation und angemessenen betrieblichen Umweltschutz Auswirkungen auf Mensch und Umwelt gering zu halten. Hierzu wird die Einführung und Weiterentwicklung eines Umweltmanagementsystems (UMS) nach ISO 14001 erwartet.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen und sicherheitstechnischen Auflagen zum Arbeitsschutz einzuhalten. Soweit der LIEFERANT Arbeiten auf dem Betriebsgelände von ISH erbringt, wird er die einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften von ISH einhalten und Anordnungen von ISH über das Verhalten auf dem Betriebsgelände berücksichtigen.

Alle bei der Teile-Fertigung eingesetzten Materialien, sowie angewandten Fertigungsprozesse müssen den gültigen gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe entsprechen. Der LIEFERANT stellt dies bei der Teilefertigung sicher. Für Lieferungen innerhalb oder in die Europäische Union (EU) wird der LIEFERANT seinen Verpflichtungen gemäß der europäischen Chemikalienverordnung REACH EG Nr. 1907/2006 nachkommen. Dies gilt insbesondere für die Informationspflicht nach Artikel 33, nachdem jeder LIEFERANT eines Erzeugnisses, einen nach Artikel 59 gelisteten Stoff (SVHC Stoffe der Kandidatenliste) ISH mitteilen wird. Die erste Kandidatenliste umfasst 15 besonders

besorgniserregende Stoffe und wurde von der Europäischen Chemikalienagentur am 28.10.2008 veröffentlicht (<http://echa.europa.eu>). Die SVHC Stoffe der Kandidatenliste werden laufend ergänzt. Der LIEFERANT wird sich hierüber entsprechend selbstständig informieren und seine Informationspflicht gegenüber ISH nach REACH erfüllen. Sofern vom Kunden Materialien vorgeschrieben werden, welche den Auflagen nicht entsprechen, informiert der LIEFERANT den Kunden unverzüglich.

Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm oder seinen Unterlieferanten verwendeten Materialien frei von radioaktiver Kontaminierung (z.B. Kobalt-60) sind. Erzeugnisse müssen frei von ionisierender Strahlung sein, die über das natürliche Maß an Strahlung hinausgeht. Für entsprechende Missachtungen wird auf die Haftung des Lieferanten verwiesen.

9 Nachhaltigkeit

Der Begriff der Nachhaltigkeit umfasst alle ökologischen, ökonomischen, sozialen, ethischen und gesellschaftlichen Wirkungen, die von einem Unternehmen ausgehen. ISH ist sich seiner Verantwortung bewusst und setzt sich für Standards ein, die zu einer Beständigkeit entlang der Wertschöpfungskette führen. In diesem Zusammenhang haben LIEFERANTEN und deren Zulieferer ebenfalls ökonomische, ökologische, soziale und ethische Mindestanforderungen zu erfüllen. Insbesondere sind die Richtlinien die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation der vereinten Nationen (ILO) zu berücksichtigen. ISH behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Nachhaltigkeit mittels Audits zu überprüfen.

9.1 Ökonomische Nachhaltigkeit

ISH ist um ein faires und partnerschaftliches Verhältnis mit den LIEFERANTEN, die Produkte liefern und/oder Dienstleistungen erbringen, bemüht. Dabei ist die Anwendung der jeweils gültigen Gesetze sicherzustellen.

ISH setzt voraus, dass Lieferanten ihre betrieblichen Abläufe stets vor dem Hintergrund von Optimierungen durch neue Technologien überprüfen und bei Wirtschaftlichkeit durchführen.

ISH erwartet, dass LIEFERANTEN keine Form von Korruption tolerieren und diesbezüglich präventive Maßnahmen installieren.

9.2 Ökologische Nachhaltigkeit

ISH setzt voraus, dass LIEFERANTEN im Hinblick auf ihre betrieblichen Abläufe stets den Einsatz und die Optimierung von umwelttechnisch verbesserten Verfahrensweisen berücksichtigen.

ISH fordert, dass LIEFERANTEN zu jeder Zeit die nationalen gesetzlichen Normen sowie die internationalen Standards zum Schutze der Umwelt beachten.

ISH unterstellt, dass LIEFERANTEN Umweltbelastungen minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich verbessern.

9.3 Soziale und ethische Nachhaltigkeit

ISH geht davon aus, dass LIEFERANTEN die Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Mitarbeiter/Innen fördert – ungeachtet ihrer Religion, sozialen Herkunft, Nationalität, Alter, Behinderung, Rangs, sexueller Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder einer anderen Organisation sowie des Geschlechts oder Veteranenstatus. ISH beharrt darauf, dass LIEFERANTEN die Würde, Persönlichkeitsrechte wie auch die Privatsphäre des Einzelnen respektieren.

ISH dringt darauf, dass LIEFERANTEN niemand gegen seinen Willen beschäftigt oder zur Arbeit zwingt.

ISH verfügt, dass LIEFERANTEN inakzeptable Behandlungen von Arbeitskräften nicht dulden. Dies schließt psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigungen sowie Diskriminierung ein.

ISH setzt sich dafür ein, dass LIEFERANTEN eine angemessene Entlohnung vornehmen und die gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlöhne gewährleisten.

ISH legt zugrunde, dass LIEFERANTEN die gesetzlich festgelegten maximalen Arbeitszeiten des jeweiligen Landes einhalten.

ISH beansprucht, dass LIEFERANTEN die Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten anerkennen und Angehörige von Arbeitnehmerorganisationen bzw. Gewerkschaften weder bevorzugen noch benachteiligen.

ISH macht zur Bedingung, dass LIEFERANTEN keine Arbeitnehmer/Innen beschäftigen oder deren Anstellung dulden, die nicht über das Mindestalter von 15 Jahren verfügen. Davon sind Länder ausgenommen, die im Rahmen der ILO Konvention 138 den Tatbestand von Entwicklungsländern erfüllen. In diesen Fällen gilt das Mindestalter von 14 Jahren.

ISH fordert dazu auf, dass LIEFERANTEN sich ihrer Verantwortung stellen und für die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter/Innen sorgen. In diesem Zusammenhang sind Risiken zu minimieren sowie optimale Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten zu treffen.

10 Lieferantenmanagement bei ISH und Lieferanteneinstufung

Das Integrierte Managementsystem bei ISH erfolgt nach den Vorgaben gemäß IATF 16949, ISO 14001, ISO 50001, ISO 45001, spezifischen Kundenforderungen und ISH-Zielen.

Abgeleitet hieraus ist die jährliche Lieferantenbewertung durch ISH. Zwischen ISH und dem LIEFERANTEN können jährliche Qualitätsziele vereinbart werden. Die Unterschreitung der vereinbarten Ziele entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Bearbeitung aller Beanstandungen sowie Weiterführung der kontinuierlichen Verbesserung (KVP).

11 Haftung und Laufzeit der Vereinbarung

Die Qualitätssicherungsvereinbarung berührt die Haftung des LIEFERANTEN für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche von ISH wegen Mängeln der Lieferung nicht.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt unbefristet. Sie kann jedoch von jedem der beiden Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Beendigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit laufender Aufträge unberührt.

12 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmung dieser Qualitätssicherungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; in diesem Fall werden die Vertragspartner eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken. Diese Qualitätssicherungsvereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Gerichtsstand ist Deutschland.

Innomotive Systems Hainichen GmbH:

Lieferant:

Ort, Datum

Ort, Datum

Name / Funktion / Unterschrift (Leiter Einkauf)

Name / Funktion / Unterschrift

Name / Funktion / Unterschrift (Leiter Qualität)

Name / Funktion / Unterschrift

INFORMATION